Namensrecht

Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, trägt grundsätzlich den Namen, den die Mutter bei seiner Geburt führt. Die Eltern können dem Kind jedoch durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Familiennamen des Vaters erteilen.

Begründen die Eltern später die gemeinsame Sorge für Ihr Kind, so können sie binnen drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen. Bestimmen die Eltern einen Ehenamen nachträglich, so erstreckt sich dieser auf das Kind.

Beistandschaft des Jugendamtes

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht bzw. im Falle gemeinsamer elterlicher Sorge der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann für sein Kind eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten lassen. Der Beistand kümmert sich um die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft und um die Unterhaltsansprüche des Kindes.

Die Beistandschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt wieder beendet werden. Die Beistandschaft ist dann sofort beendet. Eine vorherige Rücksprache sollte jedoch erfolgen.

Stand Oktober 2021

Hinweise zum Kindschaftsrecht

Eine Information des Kreisjugendamtes Altenkirchen

LANDKREIS ALTENKIRCHEN

Allgemeines

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören: Abstammungsrecht, Sorge- und Umgangsrecht, Namensrecht, Adoptionsrecht, Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.
Die wichtigsten Veränderungen, die sich daraus ergeben, sind Inhalt dieses Merkblattes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes informieren Sie gerne ausführlicher.

Gemeinsames Sorgerecht

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern wenn diese erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was beim Jugendamt oder Notar erfolgen kann.
Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein, es sei denn, das Familiengericht überträgt den Eltern auf Antrag des Vaters die elterliche Sorge gemeinsam. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Familiengerichts zu erwirken, steht allen Vätern im Fall der Zustimmungsverweigerung durch die Mutter offen und wurde mit dem in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern eingeführt. Nach der Neuregelung überträgt das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Ein Zusammenleben der Eltern bei der Sorgeerklärung ist nicht Voraussetzung. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet aber auch gemeinsame Pflichten. Nur wenn beide Eltern sich wirklich gemeinsam um das Kind bemühen, ist diese Sorgeerklärung sinnvoll.

Eine einmal abgegebene Sorgeerklärung kann nicht einseitig gegen den Willen des Anderen wieder rückgängig gemacht werden.

Angelegenheiten, die das Leben des Kindes grundsätzlich beeinflussen, z. B. die Wahl der Schule oder des Berufs, müssen von beiden sorgeberechtigten Eltern getragen werden.

Besuchs- und Umgangsrecht

Auch der Elternteil, der das Sorgerecht nicht innehat, hat grundsätzlich ein Recht auf regelmäßigen persönlichen Umgang mit dem Kind. Aber auch das Kind hat ein Recht darauf, mit dem anderen Elternteil regelmäßig in Kontakt zu kommen. Beide Elternteile sollen auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht nehmen.

In Streitfällen wird das Jugendamt vermittelnd tätig werden. Letztendlich trifft das Familiengericht eine Entscheidung, die am Wohl des Kindes orientiert ist. Ein Ausschluss des anderen Elternteils vom Umgangsrecht wird hierbei die Ausnahme sein.

Auch andere nahe Familienangehörige haben künftig unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind.

Unterhalt

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Barunterhaltspflichtigen. Weitere Info finden Sie im Internet unter www.bmjv.de/Unterhaltsrecht. Bleiben Unterhaltszahlungen aus, kann unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschusszahlung durch das Jugendamt erfolgen.

Erbrecht

Alle Kinder sind im Erbrecht vollständig gleichgestellt.